

Num XXX.

Brand-Assecurations-Ordnung, von 1752.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wasgestalt Wir aus Landesväterlicher Vorsorge gut gefunden, eine allgemeine Brand-Assecurations-Societät in Unserer Grafschaft zu errichten, von welcher, wenn ein Brandschade auf dem platten Lande und in denen Städten entsteht, demjenigen, der ihn erleidet, selbiger ersetzt, und das dazu nöthige Geld gemeinschaftlich aufgebracht und beigetragen werden sol, damit die Noth der Abgebrannten vermindert, und der allgemeine Credit zugleich mit befördert werden möge. Zu dem Ende Wir das Werk nach vorhero darüber auf offenem Landtage gepflogener Deliberation in gewisse Verfassung bringen lassen. Sezen und ordnen demnach hiermit und Kraft dieses:

1) Daß alle und jede Gebäude im Lande ohne Ausnahme, mithin Unsere Schlösser, Meiereien, nicht weniger Kirchen, Schul- und Hospitalhäuser, auch sämtliche Ritter- und erimirte Höfe, ferner die publicquen Gebäude in denen Städten, eben so wohl als der Bürger und Bauern Wohnungen, benebst denen dazu gehörigen Pertinensien, in diese Societät treten, und in eine gewisse Taxe gebracht werden müssen. Wobei aber

2) Einem jeden Eigenthümer frei bleibet, wie hoch er seine Gebäude in das Societäts-Catastrum schreiben lassen wolle. Nur die eigenbeförige und meierstädtische Coloni werden ausgenommen, weshalb die Gutsherren Macht haben sollen, den Werth zu bestimmen.

3) Die

3) Die Taxe selbst mus a) stükweise geschehen, als z. E. vor das Wohnhaus 500 Rthl., vor das Brauhaus 300, vor die Scheune und so weiter; auch b) allemal in 25 Rthl. aufgehen, weil man hiernächst zum Fuß der Subrepartition nehmen wird, wie viel Pfennige von 25 Rthl. zu jedem Brandschaden zu bezahlen.

4) Das Catastrum in denen Aemtern und Städten wird von denen Obrigkeiten jedes Orts verfertigt. Die Adelicheit, Schriftsäßige, und andere Erimirte in denen Städten, und auf dem Lande, haben ihre Gebäude bei denen Deputirten von der Ritterschaft einschreiben zu lassen. Wegen Unserer Schlösser, Domainen, Kirchen, Schulen und Hospitäler werden Wir die Rentkammer und das geistliche Consistorium instruiren, uns hierunter das Nöthige zu verfügen.

5) Nach Ablauf dreier Jahren wird das Catastrum revidiret, und stehet sodann einem jeden frei, den anjezo angegebenen Werth zu erhöhen, oder zu vergeringern, auch die indessen aufgeführte neue Gebäude mit einzutragen zu lassen.

6) Die Societät sol den 1sten des bevorstehenden Monats May den Anfang nehmen. Und da Wir

7) Deren Aufsicht und Verwaltung denen zu Unserer Landschaftlichen Kaffe verordneten Directori und Administratoren auftragen: so müssen sämtliche Departements sich bearbeiten, längstens innerhalb zwei Monaten a dato die Taxen dahin ohnfehlbar einzusenden, damit das General-Catastrum daraus formiret, und davor in Zeiten ein Exemplar unterschrieben und besiegelt remittiret werden könne. Wie dann sie allerseits hiermit authorisiret werden, wenn der Eigenthümer die Taxe in dem ihm dazu präfixirten Termino nicht abliefert, selbige ex officio zu verfertigen. Wobei es sein ohnveränderliches Verbleiben haben solle.

8) So bald ein dergleichen eingezeichnetes Haupt- oder Nebengebäude, nach dem bereits Art. 6. bekant gemachten Termino abgebrunnet, und der Magistrat, der Beamte, die Deputirte, die Rentkammer oder das Consistorium darüber ein hinlängliches Attest erhe-

let, sol dem Eigenthümer die Summe, wofür es eingezeichnet, in denen nächsten 8 Wochen, von dem Tage des Brandes, ohnzerttheilet, und ohne die geringste Abkürzung, als allein die von ihm selbst zu entrichtende Quote, bezahlet, jedoch unter genugsamer Versicherung, daß solche Gelder zum wirklichen Aufbau wieder verwandt werden sollen.

9) Wäre aber jemand nicht fähig, desfalls genugsame Sicherheit zu geben, auch seine Obrigkeit, oder Gutsherr, für ihn zu caviren bedenklich hielte: so kan dergleichen Abgebrantter die Arbeit verbinden, die Verdingzettel von der Obrigkeit attestiren lassen, und denen Arbeitsleuten Assignationes an die Kasse geben, welche von selbiger ohnweigerlich bezahlet werden sollen.

10) Wenn ein eingezeichnetes Gebäude nicht gänzlich, sondern nur zum Theil abbrunnet, so sol das Administrations-Collegium den Schaden entweder durch die Obrigkeit des Orts, oder durch jemand aus ihren Mitteln taxiren lassen, so dem Eigenthümer gleichfalls innerhalb 8 Wochen aus der Societät vergütet wird. Und dieses so gar

11) Wenn gleich durch dessen Nachlässigkeit oder Verwahrlosung das Feuer entstanden. Es ist aber nichts destoweniger mit genauer Untersuchung wider denselben zu verfahren, und er nach Befinden, ändern zum Exempel, zu bestrafen.

12) Alle Gelder, so jemand nach vorgefallenem Feuerschaden aus dieser Societät zu gewarten haben mögte, können auf keinerlei Art und Weise, weder wegen Schulden noch Verbrechen mit Arrest bestricket werden, sondern werden vor den Eigenthümer zum wirklichen Anbau des abgebranten Hauses auf- und beibehalten.

13) So bald der Schade bestimmt ist, hat das Administrations-Collegium das eingeschriebene Quantum auf die Societätsgenossen sogleich zu repartiren, mithin bekant zu machen, wie viel Pfenninge von jeden 25 Mtl. zu bezahlen.

14) Wolte aber jemand im Beitrag säumig seyn, oder sich dessen gar weigern, so befehlen Wir hiermit gnädigt Unserm Drossen und

und Beamten, Magistraten in denen Städten, und allenfals auch Unserer Regierung, auf bloßes Ansuchen der Societät, hierunter zu denen allerpromtesten Executions-Mitteln auf der Säumigen Kosten zu schreiten.

15) Wenn der Eigenthümer das eingetragene Wohnhaus nicht selbst bewohnt, so muß der Miethsman die Quote entrichten, und kan selbige an der Miete wieder abziehen, nicht weniger sol der Curator, falls das Wohnhaus in der Creditoren Hände gerathen, ohne Rücksrage, und ohne daß es einer Classification bedarf, dasjenige abtragen, was davon bei entstandenem Brande jedesmal zu erlegen.

16) Dahingegen sollen von nun an, alle Arten der Brands-Collecten in Unserer Grafschaft gänzlich cessiren. Wiewol denen Abgebrantten nicht allein die vorhin genossene Beisteuer aus denen Invaliden-Geldern, oder anstatt dessen die Freiheit von denen gemeinen Abgaben fernherhin zufließen und verstattet, sondern auch erlaubet seyn solle, dasjenige an Korn, Fournage, auch baarem Gelde annoch anzunehmen, was ihnen von guten Freunden und Nachbarn aus eigener Bewegung zugesandt wird. Damit endlich

17) Ein jeder sehen möge, wie das eingesamlete Geld angewendet wird: so sollen die Catastra und Rechnungen der Societät auf Landtagen denen gesamten Ständen auf Begehren vorgelegt werden. Und wie Wir über gegenwärtiges Reglement mit Nachdruck und Ernst gehalten wissen wollen: so sol selbiges öffentlich promulgiret, und in locis publicis ferner affigiret werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebedruckten Gräfl. Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 21 Februar 1752.